



## **VERFÜGUNG**

**vom 2. September 2002**

**Winterthur. Bau- und Zonenordnung (Änderung)**

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

---

Mit BDV Nr. 369/2001 genehmigte die Baudirektion die mit Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 3. Oktober 2000 festgesetzte neue Bau- und Zonenordnung. Verschiedene Areale wurden wegen hängiger Rechtsmittelverfahren von der Genehmigung ausgenommen. Mit Schreiben vom 26. Juli 2002 ersucht das Baupolizeiamt der Stadt Winterthur um Genehmigung der Festlegungen in den Fällen, in denen die Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sind.

Zu diesen Bereichen gehören die folgenden Gebiete bzw. Festlegungen:

- die Grundstücke Kat.-Nrn. 5873 und 5480, Im Schützenbüel in Winterthur-Seen, die der Wohnzone W2/2,0 zugewiesen worden sind (Abweisung des Rekurses von der Baurekurskommission IV mit Entscheid Nr. 0068/2001),
- Ergänzungsplan zu den Sonderbauvorschriften an der Wartstrasse bezüglich des Abstands von Anbauten an bestehende Gebäude gegenüber dem Fussweg (Abweisung des Rekurses von der Baurekurskommission IV mit Entscheid Nr. 0134/2001),
- Art. 25 Abs. 2 der Bauordnung bezüglich der Fassadengestaltung in den Kernzonen (Abweisung des Rekurses von der Baurekurskommission IV mit Entscheid Nr. 0162/2001),
- die Siedlung Schleife an der Färberstrasse/Schleifestrasse/Gerberstrasse, die der Wohnzone W3/2,6 zugewiesen worden ist (Nichteintreten der Baurekurskommission IV mit Entscheid Nr. 0118/2001),
- das Grundstück Kat.-Nr. 3007 in Iberg, das der Freihaltezone zugewiesen worden ist (Abschreibung durch die Baurekurskommission IV mit Entscheid Nr. 0061/2002 als durch Rückzug erledigt),
- die Grundstücke Kat.-Nrn. 3008 (neu 10262), 5222 (neu 10260) und 9039 (neu 10265) in Iberg, die der Freihaltezone zugewiesen worden sind (Abschreibung durch die Baurekurskommission IV mit Entscheid Nr. 0062/2002 als durch Rückzug erledigt).

Gemäss Bescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen und der Kanzlei des Verwaltungsgerichts je vom 25. Juli 2002 sind diese Entscheide rechtskräftig. Der Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Die Vorlage ist bezüglich der Festsetzung von Wohnzone W2/2,0 für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5873 und 5480, Im Schützenbühl in Winterthur-Seen, bezüglich des Ergänzungsplans zu den Sonderbauvorschriften an der Wartstrasse, bezüglich Art. 25 Abs. 2 BauO, bezüglich der Festsetzung von zusätzlicher Freihaltezone auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3007 in Iberg, bezüglich der Zuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 3008 (neu 10262), 5222 (neu 10260) und 9039 (neu 10265) in Iberg zur Freihaltezone sowie bezüglich der Zuweisung der Schleife-Siedlung an der Färberstrasse/Schleifestrasse/Gerberstrasse in Winterthur-Mattenbach zur Wohnzone W3/2,6 zweckmässig, rechtmässig und angemessen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Winterthur vom 3. Oktober 2001 wird bezüglich der Festsetzung von Wohnzone W2/2,0 für die Grundstücke Kat.-Nrn. 5873 und 5480, Im Schützenbühl in Winterthur-Seen, bezüglich des Ergänzungsplans für die Sonderbauvorschriften an der Wartstrasse, Winterthur-Stadt, bezüglich Art. 25 Abs. 2 BauO, bezüglich der Festsetzung von zusätzlicher Freihaltezone auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3007 in Iberg, bezüglich der Zuweisung der Grundstücke Kat.-Nrn. 3008 (neu 10262), 5222 (neu 10260) und 9039 (neu 10265) in Winterthur-Seen zur Freihaltezone, sowie bezüglich der Zuweisung der Schleife-Siedlung an der Färberstrasse/Schleifestrasse/Gerberstrasse in Winterthur-Mattenbach zur Wohnzone W3/2,6 genehmigt.
- II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur, an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht, an das Tiefbauamt, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 2. September 2002  
021746/Obl/Zst

**ARV Amt für**  
**Raumordnung und Vermessung**  
Für den Auszug:

